

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

XXIV. GP.-NR
12374 /AB

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

16. Nov. 2012

Geschäftszahl: BMUHK-10.000/0381-III/4a/2012

zu 12567 /J

Wien, 16. November 2012

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12567/J-NR/2012 betreffend Standortvertrag zur Begrenzung der SchülerInnenzahl am Gymnasium Telfs, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 17. September 2012 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Das Übereinkommen zur Gründung einer Schulstandortgemeinschaft, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Stift Stams unter Beitritt der Marktgemeinde Telfs, wurde am 25. Jänner 2002 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur Vermeidung einer Standortkonkurrenzierung zwischen einer neu gegründeten Bundesschule in Telfs und der privaten Schule des Stiftes Stams wurde dieses Übereinkommen zur Gründung einer Standortgemeinschaft geschlossen. Demnach sollte langfristig der Bestand beider Schulstandorte (in einer voraussichtlichen Organisationshöhe von damals ca. 20 Klassen je Standort) und darüber hinaus auch der Bestand der Hauptschulen des gegenständlichen Einzugsgebietes sichergestellt werden.

Diese Zielsetzung konnte bis dato (ausgenommen die Interventionsfälle zu Beginn des Schuljahres 2012/13) aufgrund der im Übereinkommen vorgesehenen Koordinierung zwischen den Schulerhaltern betreffend die Höhe von Schulbesuchsquoten, die den Bestand der jeweiligen Standorte gewährleisten sollen, im Wesentlichen erfüllt werden.

Diese Koordinierungsfunktion hinsichtlich einer entsprechenden Auslastung von Schulstandorten eines gemeinsamen Einzugsgebietes hat der Bund (durch die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien) im Übrigen auch zwischen allen Bundesschulstandorten wahrzunehmen. Und diese Verantwortung zur Vermeidung von Konkurrenzierungen zwischen Schulstandorten besteht im gegenständlichen Fall hinsichtlich der Schule des Stiftes Stams bereits seit etwa 30 Jahren, da schon in der zwischen dem Bund und dem Stift Stams abgeschlossenen Vereinbarung vom 9. März 1983 festgehalten ist, dass die private Schule des Stiftes Stams in das Schulstandortenetz des weiterführenden Schulwesens des Bundes im Bundesland Tirol eingebunden ist, somit einen Bundesschulstandort ersetzt, daher allgemein zugänglich zu halten ist und somit die Führung dieser Schule im öffentlichen Interesse liegt (für die Führung dieser Privatschule hat der Bund als Gegenleistung Zuschüsse zu Baumaßnahmen geleistet). Auch in dieser Vereinbarung war bereits geregelt gewesen, dass Organisationsänderungen durch den privaten Schulerhalter nur im Einvernehmen mit dem Bund durchgeführt werden können.

Dieselbe Vorgangsweise, nämlich eine Änderung der Schulorganisation (sowohl der Privatschule des Stiftes Stams als auch der Bundeschule in Telfs), ist im Einvernehmen zwischen den Schulerhaltern auch nach dem Punkt III/b des Übereinkommens aus dem Jahre 2002 möglich, da diese Bestimmung eine Flexibilität in der Höhe der Schulorganisation im Einvernehmen erlaubt. Zum Vertragstext des Übereinkommens zur Gründung einer Schulstandortgemeinschaft selbst wird auf die angeschlossene Beilage verwiesen.

Zu Fragen 5 und 6:

Es ist kein weiterer Schulstandortvertrag bekannt.

Zu Fragen 7 und 8:

Auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 4 wird hingewiesen; Die Kommentierung von Erklärungen oder Aussagen von Personen betrifft im Übrigen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Weiters wird bemerkt, dass der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder jedenfalls berechtigt sind, ihre allgemeine Schulpflicht durch den Besuch einer allgemein bildenden Pflichtschule zu erfüllen (§ 5 Schulpflichtgesetz 1985 in Verbindung mit §§ 2 bis 4a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz). Die Erfüllung der Aufnahmeveraussetzungen in eine allgemein bildende höhere Schule gemäß § 40 Abs. 1 bis 3a Schulorganisationsgesetz bedeutet jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, in eine allgemein bildende höhere Schule aufgenommen zu werden. Ein solcher Anspruch besteht nur nach Maßgabe der vorhandenen Schulplätze (§ 4 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz). In § 5 Schulunterrichtsgesetz bzw. der Aufnahmsverfahrensverordnung wird festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandenen Schulplätze übersteigt.

Einen Rechtsgrundsatz der „freien Schulwahl“ kennt das Aufnahmeverfahren in die allgemein bildende höhere Schule somit nicht, ganz abgesehen davon, dass im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen die Sprengelschule zu besuchen ist und hier nur sehr eng definierte Möglichkeiten für Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch der Sprengelschule bestehen.

Zu Frage 9:

Das Bundeschulzentrum Telfs, in dem sich neben dem BRG/BORG Telfs auch noch die HAK/HAS Telfs befindet, wurde erst vor kurzem errichtet. Mit den bestehenden Klassen wird daher auch in absehbarer Zeit das Auslangen zu finden sein. Die Festlegung einer Gesamtklassenanzahl pro Standort hängt auch von vorhandenen Raumkapazitäten in Abhängigkeit von gewählten Raumbelegungssystemen (Stammklassenprinzip, Fachklassenprinzip) ab.

Zu Frage 10:

Die Planungen für die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine Nachmittagsbetreuung am BRG/BORG Telfs laufen bereits.

Beilage

Die Bundesministerin:



Beilage zu 12567/J-NR/2012

ÜBEREINKOMMEN zur Gründung einer Schulstandortgemeinschaft

zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
dieses vertreten über Ermächtigung von 04.01.2002,..... durch den Landesschulrat für Tirol,
GZ. 37.176/1/Z/7/01

und

dem Stift Stams

unter dem Beitritt der Marktgemeinde Telfs

wie folgt:

I.

Das Stift Stams ist Schulerhalter der allgemein bildenden höheren Schule „Meinhardinum“ mit einer Gesamtorganisation von 20 Klassen (Unterstufe: 3-zügig = 12 Klassen, Oberstufe: 2-zügig = 8 Klassen). Es handelt es sich um die Schulform des Gymnasiums mit dem Ausbildungsschwerpunkt Fremdsprachen.

II.

- a.) Der Bund führt derzeit in Telfs ein Bundesoberstufenrealgymnasium mit 12 Klassen.
- b.) Ab Schuljahresbeginn 2002/2003 wird der Bund den in Punkt 2a genannten Oberstufenrealgymnasium eine AHS-Langform mit einer maximal 2-zügigen Unterstufe und einer 1-zügigen

Oberstufe angliedern. Das Oberstufenrealgymnasium wird ab diesem Zeitpunkt 2-zügig geführt. Die AHS-Langform wird als Realgymnasium mit dem Ausbildungsschwerpunkt Informations-technologie, das Oberstufenrealgymnasium mit dem Ausbildungsschwerpunkt Instrumentalmusik geführt.

III.

Das Stift Stams und der Bund gründen mit Schuljahresbeginn 2002/2003 eine Schulstandortgemeinschaft (ohne Rechtspersönlichkeit) und verpflichten sich:

- a.) Zur Einhaltung der in den Punkten I und IIb des gegenständlichen Übereinkommens festgeschriebenen Schulorganisation, wobei eine Gesamtsumme von 40 Klassen als Organisationslimit für die Standortgemeinschaft festgelegt wird.
- b.) Jede künftige Änderung der Schulorganisationsentwicklung hinsichtlich der Höhe der Schulorganisation (insbesondere bei Ausweitung der Schulorganisation) und hinsichtlich der Ausbildungsbereiche nur im Einvernehmen zu realisieren (der guten Ordnung halber wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass das Stift Stams bereits auf Grund der Vereinbarung vom 9. März 1983 jede Organisationsänderung nur im Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Tirol realisieren kann).

IV.

Für die Ressourcenbereitstellung in Personal, Raum, Einrichtung und Ausstattung hat jeder Schulhalter gemäß geltender Rechtslage und gemäß den geltenden Vertrags- und Subventionsbestimmungen selbst zu sorgen.

V.

Die Marktgemeinde Telfs wird diesem Übereinkommen beitreten und die Führung der Schulstandortgemeinschaft wie folgt unterstützen.

- a.) Die Marktgemeinde Telfs wird den Schülern aus der Gemeinde Telfs, die die private allgemein bildende höhere Schule im Stift Stams besuchen, das Schulgeld ersetzen, damit aus finanzieller Sicht die gleiche Zugänglichkeit zu Privat- und Bundesschule gewährleistet bleibt.
- b.) Die Marktgemeinde Telfs sagt zu, auch die anderen Gemeinden des Einzugsgebietes zur Übernahme des Schulgeldes zu bewegen, wenn Schüler aus deren Gemeinden die private allgemein bildende höhere Schule im Stift Stams besuchen wollen.
- c.) Die Marktgemeinde Telfs wird bemüht sein mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Schulbesuchsquote für die Standorte der privaten Schule Stift Stams und der Bundesschule in Telfs sowie der sieben bestehenden Hauptschulen des Einzugsgebietes Telfs/Stams auch künftig der Schulbesuchsquote des Ausgangsjahres 2002/2003 entsprechen wird, sodass die Führung aller genannten Standorte begründet bleibt.
- d.) Die Marktgemeinde Telfs sagt zu, an der Realisierung von Verkehrskonzepten zur Verbesserung der Erreichbarkeit der beiden Standorte im Sinne des Grundsatzes der gleichen Zugänglichkeit mitzuwirken.
- e.) Weitere Unterstützungen jeder Art sind jedenfalls erwünscht, obliegen aber dem Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Telfs. Diese Unterstützungen sollten aber in jedem Fall vom Grund-

-4-

satz der Gleichbehandlung der beiden Standorte getragen sein (ausgenommen hievon ist die Erstinvestition zum Ausbau der Ressourcen für die Unterbringung der neu geplanten Schulorganisation in Telfs).

Für den Bund:



Für das Stift Stams



Seitens der Marktgemeinde Telfs wird dieser Vertrag auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.1.2002 gefertigt.

Telfs, am 25.1.2002

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Krisler Hartung

Der Bürgermeister:

